

OLG München: Zum Leben als Schaden und den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches wegen nicht gerechtfertigter Lebensverlängerung durch Beibehaltung einer lebenserhaltenden künstlichen Ernährung

BGB §§ 611 Abs. 1, 630e Abs. 1, 1901a, 1901b, 1922 Abs. 1

Urteil vom 21. Dezember 2017 – AZ 1 U 454/17

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Alleinerbe seines am 19.10.2017 verstorbenen Vaters Heinrich S. (im Folgenden auch Patient). Er macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend. Diese stützt er darauf, dass die künstliche Sondenernährung seines Vaters mittels PEG-Sonde spätestens an Anfang 2010 medizinisch nicht mehr indiziert gewesen sei. Der gesund-

heitliche Zustand seines Vaters habe keine Aussicht auf Besserung gehabt, daher habe die Ernährung nur zu einer nicht notwendigen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens des Patienten geführt. Als Hausarzt des Patienten sei der Beklagte daher zur Änderung des Therapiezieles verpflichtet gewesen; er hätte, durch Beendigung der Sondenernährung, das Sterben des Patienten unter palliativmedizinischer Betreuung zulassen müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18.01.2017, Az. 9 O 5246/14). Dem Kläger stehe aus ererbtem Recht des Vaters des Klägers gegen den Beklagten weder wegen Pflichtverletzungen aus dem Behandlungsvertrag noch aus Deliktsrecht ein Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch zu. Zwar sei die Fortsetzung der künstlichen Ernährung des Patienten seit Anfang 2010 medizinisch nicht mehr indiziert gewesen, da es kein über die reine Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung hinausgehendes Behandlungsziel